

Alle Jahre wieder ...

Änderungen im Sozial- und Steuerrecht 2012 | *Brigitte Siegel*

Wie in fast jedem Jahr gibt es auch in diesem Änderungen im Sozial- und Steuerrecht. Wir fassen das Wichtigste für Sie als Selbständige, sei es im Neben- oder Voll-erwerb, in verständlicher Sprache zusammen.

Steuerrecht

Sie benötigen als Selbständige für Ihre Tätigkeit einen Raum, sei es um sich zu verwalten oder um eine Behandlung durchzuführen. Die Aufwendungen (Kosten) für ein Arbeitszimmer sind beschränkt auf 1.250 € im Jahr.

Mit Arbeitszimmer ist ein Raum in Ihrer Wohnung gemeint, aus dem heraus Sie sich verwalten und ggf. auch einmal eine Gruppe unterrichten. Sollte dieser Raum aber für Ihre Berufsausübung „prägend“ sein – das ist eine qualitative Frage, keine Frage von zeitlicher Nutzung – d. h. wenn Sie diesen Raum fast ausschließlich für Ihre selbständige Tätigkeit nutzen, dann handelt es sich um eine Betriebsstätte, und alle Kosten für diesen Raum sind unbeschränkt abzugsfähig. In diesem Fall raten wir Ihnen, vor allem wenn der „Publikumsverkehr“ zunimmt, die Räume auch baurechtlich als Gewerberäume genehmigen zu lassen.

Wenn Sie eine kinesiologische Praxis außerhalb Ihrer Wohnung betreiben, dann ist das eine Betriebsstätte, alle Kosten gehen in die Buchhaltung ein (BFH-Urteile, VIR 71/10 und VIR 13/11).

Diese Regelungen gelten vor allem für Kinesiologen (IKA®) der verschiedenen Richtungen.

 Sie nutzen Gegenstände, die zur Praxis gehören, deren Kosten Sie in der Buchhaltung erfasst haben, auch privat? Gemeint sind z. B. Auto, Telefon oder Handy. Bisher war die private Nutzung dieser Dinge als Eigenverbrauch zu buchen und erhöhte damit den Umsatz. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine für „KleinunternehmerInnen“ freundliche Entscheidung getroffen: Wenn Ihr Jahresumsatz unter 17.500 € liegt und Sie

nicht zur Umsatzsteuer optiert haben, müssen Sie Ihren Umsatz rechnerisch nicht durch den Eigenverbrauch erhöhen. Es reicht, wenn Sie die entsprechenden Kosten um den Anteil der privaten Nutzung kürzen.

Beispiel: Sie nutzen Ihren privaten Telefonanschluss auch für Ihre selbständige Tätigkeit. Kosten im Jahr laut der Belege: 480 €. Nun schätzen Sie, je nach Lebensumständen, die „geschäftliche Nutzung“ ein, sagen wir 30 %. Dann wären das 144 € Telefonkosten. Die Telefonrechnungen gehören zur Buchhaltung. (BFH-Urteil VR 12/11)

Wenn Ihre Einnahmen 2011 über 17.500 € lagen, sind Sie ab 01.01.2012 verpflichtet, 19 % USt. (Mehrwertsteuer) auf Ihren Rechnungen und Bescheinigungen auszuweisen.

Außerdem müssen Sie quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen bei Ihrem Finanzamt abgeben. Die Verantwortung dafür liegt bei Ihnen. Versäumen Sie diese Verpflichtung, müssen Sie mit einer Umsatzsteuernachzahlung, Säumniszuschlägen und ggf. auch noch mit einer Strafe rechnen.

Sie müssen Ihren Umsatz kennen.

Verlassen Sie sich nicht auf Ihr Steuerberatungsbüro, das eventuell erst im Dezember 2012 feststellt, dass Ihr Umsatz 2011 über 17.500 € lag. Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt sind Betriebskosten und mindern den Gewinn.

(Diese Regelungen gelten nicht für AnbieterInnen mit Heilerlaubnis, weil diese nach § 4, Nr. 14 des UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.)

 Die Tabelle für Verpflegungsmehraufwand bei beruflich veranlassten Dienstreisen ins Ausland wurde neu gefasst: <http://www.steuertipps.de/lexikon/v/verpflegungsmehraufwand-ausland>. Die Sätze für den Verpflegungsmehraufwand sind in der Regel höher als die Pauschalen, die Sie für Dienstreisen in Deutschland in Ihrer Buchhaltung geltend machen können.



Brigitte Siegel

gelangte über den Handel, die Industrie und die Bildungsarbeit 1986 in die Selbständigkeit als Unternehmensberaterin. Gründerin der Geld & Rosen GbR – Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen. Co-Autorin des Buchs „Den Laden schmeißen – Handbuch für Existenzgründerinnen“, Frauenoffensive München.

Kontakt:

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
 Münstereifeler Str. 9-13
 D-53879 Euskirchen
 Tel.: 02251 / 625432
 Fax: 02251 / 625629
 info@geld-und-rosen.de
 www.geld-und-rosen.de

Frauen und Männer, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ihre Steuerklasse beim Finanzamt so ändern lassen, wie es für Ehepaare möglich ist (FG-Köln 4 V 2831/11). Das hier angeführte Urteil aus Köln ist aber noch nicht rechtskräftig; es bleibt die Entscheidung des BFH abzuwarten. Dieses Urteil wird dann endgültige Klarheit darüber bringen, ob eingetragene Partnerschaften steuerrechtlich den Ehen gleichgestellt werden. Im Erbschaftsrecht ist das schon so geregelt.

Einsprüche gegen Ihre Steuerbescheide können Sie, in der Einspruchsfrist die Sie auf Ihrem Steuerbescheid finden, auch per E-Mail einlegen. Das Finanzamt muss jetzt auf

den Bescheiden ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.

Wenn Sie ein Steuerberatungsbüro mit der Erstellung Ihrer Buchführung und Ihrer Steuererklärung beauftragen, sind Sie als Selbständige verpflichtet, dieses genau zu prüfen. Unterläuft Ihrer SteuerberaterIn ein Fehler, der sich zu Ihrem Nachteil auswirkt, so wird Ihnen der Fehler wie eigenes Verschulden zugerechnet. Die Haftpflichtversicherung der Steuerberater tritt nur bei grob fahrlässigem Verhalten des Steuerberatungsbüros ein.

Steuererklärungen, die in schlechter Druckqualität beim Finanzamt eingereicht werden, gelten als nicht abgegeben. Es lohnt also nicht, an der Druckertinte zu sparen (OFD Koblenz v. 22.02.2012 Nr. ST 3_2012K021).

Sozialrecht

Die gesetzlichen Regelungen zum Gründungszuschuss (§ 57 SGB III) über die Agentur für Arbeit wurden zum 28.12.2011 geändert. Jetzt ist der Zuschuss eine Ermessensentscheidung. Sie müssen Ihren Gründungstermin so legen, dass Sie noch 150 Tage Anspruch auf ALG I haben. Der Zuschuss beträgt in den ersten sechs Monaten nach der Gründung Ihr ALG I + 300 € im Monat. Im fünften Monat nach der Gründung müssen Sie einen Verlängerungsantrag stellen. Dann können Sie noch weitere neun Monate mit 300 € pro Monat gefördert werden.

Wenn Sie Ihr Einkommen überwiegend mit Kinesiologie-Unterricht erwirtschaften, sind Sie dazu verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung (DRV, vormals BfA) Beiträge abzuführen, wenn Ihr Gewinn (Einnahmen minus Ausgaben) aus der selbständigen Tätigkeit monatlich 400 € überschreitet. Wenn Sie also monatlich 401 € Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit erwirtschaften und eine einkommensgerechte Einstufung bei der DRV beantragt haben, sind von Ihnen 78,40 € Rentenversicherungsbeitrag pro Monat zu bezahlen.

Erfreulich ist es für Selbständige, die einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt haben, dass der Beitragsatz auf 19,6% (bis 2011 bei 19,9%) gesenkt wurde.

Weiterhin erfreulich ist, dass Sie in den ersten drei Jahren nach Gründung – auf Antrag – von der Rentenversicherung befreit werden können, wenn Sie für nur einen Veranstalter tätig sind (§ 2, Satz 1, Nr. 9, SGB VI).

Der Beitrag zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige hat sich, wie schon im Vorjahr angekündigt, auf monatlich 78,75 € (West) und 67,20 € (Ost) erhöht. Erfreulich ist die Nachricht, dass GründerInnen im ersten Jahr der Selbständigkeit nur den halben Beitrag zahlen müssen (§ 345b, §434w, SGB III).

Die Beiträge zur GKV (Gesetzliche-Krankenversicherung) sind, obwohl diese Milliarden Rücklagen haben, gestiegen:

- Der monatliche Regelbeitrag für Selbständige liegt nun bei ca. 390 €.
- In der Familienversicherung können Sie bleiben, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen monatlich 375 € nicht übersteigt.

Achtung: Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ist nicht immer gleich dem zu versteuernden Einkommen. Beispielsweise zählen Mieteinnahmen, Unterhalt oder Zinseinnahmen mit.

- Solange der Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit gezahlt wird und Sie ein monatliches Einkommen von 1.968,75 € nicht übersteigen, zahlen Sie ca. 230 € monatlich.
- Wenn Ihr durchschnittliches Einkommen unter 875 € monatlich liegt, beträgt der Monatsbeitrag ca. 150 €.

Die Circa-Angaben liegen daran, dass Personen mit Kindern niedrigere Beiträge zu Pflegeversicherung zahlen und dass Sie selbst wählen können, ob Sie mit oder ohne Krankengeldanspruch versichert sein wollen.

Klären Sie Ihren speziellen Fall mit Ihrer Krankenkasse – keine Scheu, Sie wecken keinen schlafenden Hund.

Wir geben in unseren Fachartikeln in der Regel den passenden Paragraphen oder das Urteil an, damit Sie unsere Hinweise ohne Schwierigkeiten nachverfolgen können. Geben Sie einfach den § in das Suchfeld Ihrer Suchmaschine ein, und schon können Sie den Gesetzestext nachlesen.



EVFK – Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Cunostr. 50 - 52
D-60388 Frankfurt – Bergen
E-Mail: info@evfk.de
www.kinesiologie-verband.de

Um es Ihnen etwas zu vereinfachen, hier noch einige Webseiten, auf denen Sie sich auch informieren können.

- <https://www.elster.de>
- <http://www.steuertipps.de>
- <http://www.steuernetz.de>
- <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>
- <http://www.juris.de>
- <http://www.gesetze-im-internet.de>

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Thema Bürokratieabbau:

Wussten Sie, dass die Finanzämter in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Software einsetzen? So kommt es, dass der Steuerbescheid in NRW und Niedersachsen anders aussieht als der aus Sachsen-Anhalt. Ich fürchte, wir müssen auch weiterhin solche Artikel schreiben.

INTERNATIONALES FORUM 2012

„MIT ALLEN SINNEN –
VON ALLEN SINNEN“

23. und 24. Juni 2012

BEST WESTERN PREMIER
IB Hotel Friedberger Warte
Frankfurt am Main

Schirmherrschaft:

Institut für körperbezogene Therapien
der Steinbeis-Hochschule Berlin SHB
Deutscher Naturheilbund e.V. (DNB)